

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 10 - Verwaltungsservice	Ortsrechtsammlung Nr. OS 1.03
Bezeichnung Hauptsatzung der Gemeinde Ritterhude vom 08.12.2016	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 29.12.2016	

Auf Grund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Rechtsstellung, Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ritterhude“.

§ 2 - Wappen, Farben und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: Auf Rot über grünem Schildfuß einen im heraldischen Sinne nach links springenden Ritter in silberner Rüstung auf silbernem, goldgezümmten Pferde, die Lanze eingelegt, auf dem Schild, Helm und Satteldecke die Farben des von der Hude'schen Wappens silber - schwarz - gelb.

(2) Die Farben der Gemeinde sind silber - schwarz - gelb. Die Flagge der Gemeinde besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben silber, in der Mitte schwarz, unten gelb, mittig im Vordergrund befindet sich das Wappen der Gemeinde.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Ritterhude Landkreis Osterholz“. Das Dienstsiegel für den alleinigen Gebrauch der Bürgermeisterin enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Ritterhude Die Bürgermeisterin“. Im Dienstgebrauch werden die Dienstsiegel nur einfarbig verwendet.

§ 3 - Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt.

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,

c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Das Heranziehungsrecht des Rates nach § 58 Abs. 3 NKomVG bleibt von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

§ 4 – Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG ist bei einem Wert

- von bis zu 100 Euro die Bürgermeisterin
- von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro der Verwaltungsausschuss
- von über 2.000 Euro der Rat der Gemeinde

§ 5 - Ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 - Datenschutz im Verfahren der Ratsarbeit

(1) Der Geschäftsgang der Organe, Ratsausschüsse, Fraktionen, Gruppen sowie der Ratsfrauen und Ratsherren wird mit automatisierter Datenverarbeitung unterstützt. Zum Geschäftsgang gehören Vorlagen, Einladungen, Protokolle und alle sonstigen Schriftstücke und Dateien, die zum Informationsaustausch erforderlich oder zur Organisation der Organ- und Ausschussarbeit sachdienlich sind.

(2) Die Bürgermeisterin ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die Datenverarbeitung personenbezogener Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke vorzunehmen.

§ 7 - Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Absatz 2 dieser Hauptsatzung mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 - Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ritterhude zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse „www.ritterhude.de“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen „Osterholzer Kreisblatt“ und „Die Norddeutsche“ nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den in Absatz 1 genannten Tageszeitungen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Medienvertreter sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ritterhude vom 16.12.2011 außer Kraft.

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin
Susanne Geils

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Ritterhude am 29.12.2016